

An die
Mitglieder des VKDA

6. Dezember 2017

050

Rundschreiben 7/2017

- I. Gemeinsame Erklärung der Tarifpartner (Anlage 1)**
 - II. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 3. November 2017 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002 (Anlage 2)**
 - III. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte**
-

I. Gemeinsame Erklärung der Tarifpartner (Anlage 1)

Die Tarifpartner haben in den letzten Wochen gemeinsam Vorstellungen entwickelt, in welcher Form die bestehende kirchliche Tarifpartnerschaft, der sogenannte Zweite Weg, verändert bzw. geöffnet werden kann, um den Vorstellungen der Vertreter des Dritten Weges in unserer Kirche entgegenzukommen.

Es wird dabei versucht, die auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bewährten Prinzipien unserer Tarifpartnerschaft mit Grundzügen des Dritten Weges innerhalb der Grenzen des Tarifvertragsgesetzes zu verbinden.

Es ist aber auch insbesondere ein Kompromissvorschlag, der die ganz erheblichen Nachteile in Aufwand und Folgen von Kompromissvorschlägen, die bereits im Raume stehen, vermeiden kann.

Damit gemeint sind Kompromissvorschläge, die nicht das bewährte gleichberechtigte Miteinander aller Körperschaften beim Interessenausgleich auch auf Arbeitgeberseite zur Grundlage haben.

Es ist vor allen Dingen aber auch ein Kompromissvorschlag, der von beiden Seiten der Tarifpartnerschaft getragen wird.

Der anliegenden Erklärung wurde seitens des VKDA jeweils ohne Gegenstimmen durch den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung zugestimmt. Weiterhin hat die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen, die Landeskirche zu bitten, den Verband angemessen an der Entscheidungsfindung zum zukünftigen Arbeitsrechtsregelungssystem zu beteiligen.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 3. November 2017 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002 (Anlage 2)

Die Tarifpartner haben sich am 18. September 2017 auf neue Ausbildungsvergütungen geeinigt.

Die Ausbildungsvergütungen werden deutlicher erhöht als die Arbeitnehmerentgelte. Besonders hinzuweisen ist auf eine Neuerung für die Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe wo eine um 80 Euro gesteigerte Vergütung für das zweite Jahr der Ausbildung neu festgelegt wurde.

Insgesamt steigen die Entgelte zum 1. Januar 2018 um 3 %, wie üblich kaufmännisch gerundet.

Es bestehen keine Bedenken, den Änderungstarifvertrag zu vollziehen.

III. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte

Nach § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 sind die einzelnen Werte zu demselben Zeitpunkt und zu demselben Vom-Hundert-Satz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Der Entwurf der entsprechenden Änderungsverordnung liegt vor.

Mit der Erhöhung des Wertes für freie Unterkunft in der SvEV ändert sich § 2 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen ab dem 1. Januar 2018 wie folgt:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Bewertung der Unterkünfte**

(1) Der Wert der Unterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Unterkünfte	je qm Nutzfläche monatlich
ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,59 €
mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,41 €
mit eigenem Bad oder Dusche	9,62 €
mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,69 €
mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,40 €

2. In Absatz 4 Unterabsatz 3 wird der Betrag von „4,49 €“ ersetzt durch den Betrag „4,55 €“.

Wir wünschen unseren Lesern sowie allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Mitglieder unseres Verbandes eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Allen eine gute Gesundheit und einen guten Rutsch in Neue Jahr.



Kunst
Geschäftsführer



Gesundheit, Soziales, Wohlfahrt und Kirche

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Hamburg

Gemeinsame Erklärung der Tarifpartner zum zukünftigen Arbeitsrechtsregelungssystem in der Nordkirche

In ihrer Verantwortung für ein einheitliches Arbeitsrechtsregelungssystem in der Nordkirche haben die Tarifpartner im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten des Tarifvertragsgesetzes gemeinsame Vorschläge für eine Fortentwicklung ihres kirchengemäßen Tarifsystems erarbeitet.

Die Vorschläge für Veränderungen greifen einige Prinzipien des Dritten Weges der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern auf und stellen eine Kompromisslösung dar, die für den Übergang keinen zusätzlichen Aufwand erfordert und für die Zukunft die übliche Planungssicherheit verspricht.

1. Die Gewerkschaften erklären sich bereit, in diesem Überleitungszeitraum die Vertreter der Arbeitnehmer gemäß § 6 ARR.G.MP in die Tarifkommissionen verpflichtend einzubinden um an der Begründung und Veränderung des Tarifvertragssystems mitzuwirken. Die Tarif- bzw. Verhandlungskommissionen der Gewerkschaften sind unter Mitwirkung eines hauptamtlichen Vertreters der Gewerkschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unserer Kirche besetzt, so dass dem geltenden Kirchengesetz für die Mindestanforderungen an die berufliche Mitarbeit Genüge getan ist.

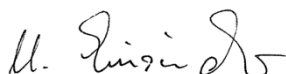
Die Gewerkschaften befürworten die Beibehaltung des Vertragssystems, das verlässliche Gegenüber und den sicheren Umgang mit dem VKDA. Die zwischen den Gewerkschaften und VKDA über Jahre praktizierte, verlässliche Zusammenarbeit ist eine solide Grundlage, um die Tarifverträge in der Nordkirche professionell und zielführend weiterzuentwickeln.

2. Der Arbeitgeberverband stellt durch Änderung seiner Satzung sicher, dass die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern durch ein entsandtes Mitglied ständig in seinem Gesamtvorstand vertreten werden. Ebenso wird eine eigene Tarifkommission installiert, deren Besetzung die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern maßgeblich mitbestimmen.

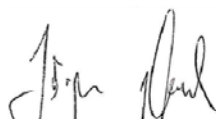
Diese Tarifkommission erarbeitet und verhandelt die für den Übergang von der KAVO notwendigen Tarifbedingungen und zusammen mit der bestehenden Tarifkommission den zukünftigen gemeinsamen Tarifvertrag für die Nordkirche.

3. Die Tarifpartner bieten an ein verbindliches Schlichtungssystem zu verhandeln.

5. Dezember 2017



Ursula Einsiedler
Vorsitzende Landesverband Nord



Jörgen Schulz
Vorsitzender Tarifkommission



Stolte
Vorsitzender des Gesamtvorstandes
des VKDA



Wicht
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des
Gesamtvorstandes des VKDA



Dr. Arnold Rekittke
„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)
Landesbezirk Hamburg

Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 3. November 2017
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 16. Dezember 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2017“ durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.
2. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	852,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	906,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	956,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	1.036,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	985,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.061,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.179,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

im ersten	Ausbildungsjahr	906,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	986,- €

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, 3. November 2017

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften